

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

9. Januar 2026

Fischereiliche Bewirtschaftung: Besatzkonzept Fliessgewässer und Hallwilersee ab 2026

Einleitung:

Gemäss §18 der Fischereiverordnung des Kantons Aargau erstellt die Fischereifachstelle ein kantona-les Besatzkonzept und einen jährlichen Besatzplan für staatliche und private Fischereireviere. Der Be- satz erfolgt gemäss Besatzplan unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der Fachstelle. Ausnahmen sind durch die Fachstelle zu bewilligen. Grundsätzlich ist ein Besatz nur gemäss dem von der Verord- nung über das Bundesgesetz über die Fischerei vorgesehenen Einsatzbereich möglich. Dieses Besatz- konzept bezieht sich auf die Fliessgewässer und den Hallwilersee. Besätze in Weiher und Kleinseen er- folgen jeweils nach Absprache mit der Fischereifachstelle und sind bewilligungspflichtig.

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Fischbestände in der Schweiz

Der Fischbestand ist heute in einem Grossteil der Fliessgewässer in einem ungenügenden Zustand (Re- ferenz Nawa). Es besteht vielerorts ein deutliches Defizit in der Individuendichte und der Biomasse von standorttypischen Fischarten. Obwohl zum Beispiel die atlantische Forelle heute nördlich der Alpen noch in praktisch allen Gewässern vorkommt, ist das Defizit bei der Individuendichte sehr ausgeprägt. Die Bewertung des Gewässerzustands anhand von gefangenen Fischen zeigt, dass sich dieser mit zu- nehmenden anthropogenen Einflüssen verschlechtert.

Mit Hilfe von Besatzmassnahmen versuchte man bereits seit dem 19. Jahrhundert Fischbestände zu erhalten und zu fördern, damit eine fischereiliche Nutzung erhalten bleibt, trotz negativer menschlicher Einflüsse auf die Bestände. Trotz dieser Massnahmen nahmen und nehmen viele Fischbestände, da- runter vor allem die kältebedürftigen Fischarten wie Forelle und Äsche, weiter ab. In grösseren, vom Temperaturanstieg besonders betroffenen Gewässern verändert sich die Artenzusammensetzung zu- gunsten von wärmetoleranten Arten und Generalisten.

Rückblick Bewirtschaftung im Kanton Aargau

Das Einsetzen von Jungfischen ist eine Bewirtschaftungsmassnahme, welche seit Jahrzehnten betrie- ben wurde und immer noch wird. Traditionellerweise wurden im Aargau vor allem fischereilich attraktive Fischarten wie die Forelle, Äsche, Hecht und Felchen besetzt. In den letzten 15–20 Jahren wurden je-

doch insbesondere auch lokal seltene oder ausgestorbenen Fisch-, Krebs- und Muschelarten zur Wiederansiedlung besetzt (Nase, Lachs, Groppe, Strömer, einheimische Flusskrebsarten, Bachmuschel). Dass nur standortgerechte Fische eingesetzt werden dürfen, sah bereits das von der Fischereiverwaltung erarbeitete und von der Fischereikommission verabschiedete Besatzkonzept vom Februar 2011 vor. Als Grundlage für Besatzmassnahmen wurden für jedes staatliche Fischereirevier die gewässer- und fischökologischen Eigenschaften wie Gewässermorphologie, Wasserqualität, Laichmöglichkeiten und Abflussregime im Gewässer berücksichtigt. Darin wurde auch empfohlen, Wirkungskontrollen der getätigten Besatzmassnahmen durchzuführen.

In den letzten Jahren wurde die Besatzbewirtschaftung der Äschen, Forellen und Hechte im Kanton Aargau aufgrund von durchgeführten Erfolgskontrollen - in Abweichung zu den Vorgaben aus dem Konzept - stark angepasst. Der flächendeckende Äschenbesatz wurde eingestellt. Hechte werden nur noch im Hallwilersee eingesetzt und mit wenigen Ausnahmen werden im Kanton Aargau seit 2018 keine Forellen mehr ausgesetzt.

Grundlagen neues Besatzkonzept

In vielen Gewässern im Kanton Aargau ist die natürliche Fortpflanzung und das Aufkommen von Jungfischen aufgrund des Lebensraumes eingeschränkt. Wenn die Fortpflanzung das Hauptproblem ist für den Erhalt einer Fischpopulation, kann die Überbrückung dieses Abschnitts im Lebenszyklus durch den Einsatz von standortgerechten und lokal angepassten Jungfischen zu einer stabilen oder grösseren Population führen. Ein prominentes Beispiel hierfür sind die Felchen im Hallwilersee. Die Entwicklung der Felcheneier im See ist aufgrund der immer noch schlechten Sauerstoffwerte am Seegrund – wo sich die Felcheneier entwickeln sollten – immer noch stark eingeschränkt. Nachgewiesenermassen stammen rund 90% der Felchen im See aus den Besatzmassnahmen (Aquabios 2018).

Der Besatzerfolg der Felchen ist jedoch eine Ausnahme: Fast alle Untersuchungen, welchen den Besatzerfolg bei verschiedenen Fischarten in den letzten Jahren untersucht haben, kamen zum Schluss, dass Fischeinsätze selten wie gewünscht funktionieren und keinen nennenswerten Beitrag zur Population beitragen (BAFU 2023). Im Falle der Forellen spielen Umweltfaktoren die entscheidendere Rolle für den Fischbestand als etwaige Besatzmassnahmen (Aquabios 2025). Der Schwerpunkt für den Erhalt und die Förderung von Fischpopulationen soll weiterhin und hauptsächlich auf Lebensraumaufwertungen gelegt werden (BAFU 2023).

1.2 Fischbesatz: Gesetzliche Grundlagen und relevante Publikationen

Gesetzliche Grundlagen (die für den Fischbesatz relevanten Gesetzesartikel sind im Anhang, Kapitel 5.1 aufgeführt):

- Bundesgesetz über die Fischerei (vom 21. Juni 1991)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (vom 24. November 1993)
- Fischereigesetz Kanton Aargau (vom 20.11.2012)
- Fischereiverordnung Kanton Aargau (vom 12. Dezember 2012)
- Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee (vom 27.10.2021)

Publikationen BAFU (Bundesamt für Umwelt):

- Fischbesatz in der Schweiz – Synthese der Erfolgskontrollen (Bundesamt für Umwelt BAFU 2023)
- Nachhaltiger Fischbesatz in Fließgewässern – Rahmenbedingungen und Grundsätze (Bundesamt für Umwelt BAFU 2018)
- Genetik und Fischerei – Zusammenfassung der genetischen Studien und Empfehlungen für die Bewirtschaftung (Bundesamt für Umwelt BAFU 2016)

Untersuchungen im Kanton Aargau:

- Nachhaltige Besatzbewirtschaftung der Forellen im Kanton Aargau – Wie weiter nach dem Besatzstopp von 2018? (Aquabios 2025)
- Fischereibiologische Untersuchungen Hallwilersee – Felchenmonitoring bis 2024 (Aquabios 2025)

- Hechtgenetik Hallwilersee – Ergänzender Bericht (Ecqua 2025)
- Hechtgenetik Kanton Aargau – Populationsgenetische Untersuchung und Erfolgskontrolle von Besatzmassnahmen (Aquabios 2018)
- Otolithenmarkierung der Felchen vom Hallwilersee (Aquabios 2018)
- Erfolgskontrolle Besatzmassnahmen und populationsgenetische Untersuchung der Äschen im Kanton Aargau (Aquabios 2015)
- Populationsgenetische Untersuchung von Rotaugen in der Limmat (Aquabios 2014)
- Schutz der einheimischen Krebsbestände im Kanton Aargau, Konzept (Abteilung Wald 2004)
- Projektauftrag zur Förderung der Bachmuschel (*Unio crassus*) im Kanton Aargau 2020-2027 (Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei 2020)

1.3 Wann ist Besatz sinnvoll?

Besatzmassnahmen werden weltweit als Managementinstrument in der Fischerei und im Naturschutz eingesetzt. Dabei können zwei grundsätzliche Ziele dieser Massnahme unterschieden werden:

- Fische werden aus ökologischen Gründen ausgesetzt, um natürliche Populationen, die Bestandsrückgänge erfahren haben, zu stützen (Kompensationsbesatz), bzw. die lokal ausgestorben sind wiederanzusiedeln (Wiederansiedlungsbesatz / Initialbesatz).
- Fische werden aus fischereilichen Interessen ausgesetzt, z.B. um Erträge zu optimieren und zu stabilisieren (Ertragsbesatz). Dabei wird versucht, natürliche Schwankungen in der Bestandsgrösse von Fischpopulationen zu stabilisieren. Wird dieser Besatz zu einer permanenten Lösung, kann er als „put and take“ Fischerei bezeichnet werden.

Da Fischbesätze in der Vergangenheit häufig nicht wie gewünscht funktionierten (BAFU 2023), stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Besatz überhaupt sinnvoll sein kann (Aquabios 2025). Die Schlussfolgerungen bezüglich Forellen lassen sich auch auf andere Fischarten übertragen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse führen zum Schluss, dass ein Besatz aus **ökologischer Sicht** nur sinnvoll ist, wenn

- Eine Population lokal ausgestorben ist (z.B. wegen Gewässerverschmutzungen) und wenn der Gewässerabschnitt nicht natürlicherweise wiederbesiedelt werden kann. Der Besatz sollte dabei idealerweise durch eine Translokation von wilden Fischen aus nahgelegenen Gewässern erfolgen.
- Wenn eine Fischart oder Population akut von Aussterben bedroht ist, weil ein spezifisches Altersstadium wegen vorübergehend nicht behebbaren Umweltdefiziten nicht überleben und nicht aus anderen Gewässerabschnitten zuwandern kann (z.B. Lachs oder Bachneunauge). Ein Besatz ist weiterhin sinnvoll, wenn starke Inzucht auftritt (sehr kleine effektive Populationsgrößen). Diese Situationen sind allerdings sehr selten. Derzeit läuft in der Schweiz z.B. ein Versuch den Roi du Doubs (*Zingel Asper*) aus diesen Gründen mit Besatzmassnahmen zu retten.

Aus ökologischen Gründen sind Besatzmassnahmen, die andere Ziele als die beiden oben genannten verfolgen, nicht empfehlenswert und sollten vermieden werden. Gemäss Artikel 17 AFG regelt der Regierungsrat d) den Besatz und die Nachzucht nach ökologischen Kriterien. Somit ist ein Ertragsbesatz aus fischereilicher Sicht gesetzlich nicht vorgesehen, wird hier jedoch vollständigkeitshalber aufgeführt:

Aus **fischereilicher Sicht** ist ein Ertragsbesatz in folgenden Situationen sinnvoll:

- Wenn die natürliche Fortpflanzung nicht möglich ist und auch keine Fische natürlich zuwandern können (z.B. aus Zuflüssen). Dies wird in der Regel festgestellt, wenn über mehrere Jahre keine oder viel zu wenige Jungfische im Gewässersystem beobachtet werden und wenn die Bestandsgrösse von adulten Fischen aufgrund der aktuell vorherrschenden Umweltbedingungen deutlich unter den Erwartungen liegen. In diesem Fall kann ein Besatz mit Jungfischen (Brütlingen / Vorsömmerlinge) sinnvoll sein. Ein Fehlen von Jungfischen in einzelnen Jahren ist für eine Fischpopulation nicht problematisch und gehört zur natürlichen Dynamik.
- In allen anderen Situationen ist ein Besatz (mit Forellen) in frühen Altersstadien für die Fischerei nicht ertragssteigernd. Zudem wirkt er sich auch nicht positiv auf den Wildfischbestand aus. In solchen Situationen führt einzig ein Massfischbesatz zu höheren Erträgen der Angelfischerei.

Wichtig ist bei einem Ertragsbesatz, dass immer eine Interessenabwägung mit bestehenden Risiken vorgenommen wird. Auf einen Ertragsbesatz sollte in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Wenn eine überlebensfähige Population vorhanden ist, die sich natürlich rekrutiert.
- Wenn Krankheiten unabsichtlich verschleppt werden könnten.
- Wenn lokale Anpassungen von bestehenden Fischbeständen negativ beeinflusst werden könnten.
- Wenn andere gefährdete Arten (nicht nur Fische) im Gewässer durch die getätigten Besatzmassnahmen beeinträchtigt werden könnten.

1.4 Besatzplan Kanton Aargau

Die Fischarten und nach Möglichkeit die Besatzmengen, welche in ein Gewässer eingesetzt werden sollen, sind im Kanton Aargau in einem Besatzplan für jedes Gewässer bzw. Fischereirevier festgelegt. Der Besatzplan basiert auf der Fischregion, dem Gewässerzustand (z.B. Morphologie, Vernetzung, Umweltdefizite), den fischökologischen Eigenschaften wie z.B. Laichmöglichkeiten, Gefährdungsstatus einer Fischart sowie der Experteneinschätzung, wie sinnvoll ein Besatz bezüglich Lebensraumkapazität in ein Gewässer ist. Der Besatzplan ist kein starres Instrument, sondern kann bei Veränderungen im Gewässer oder Fischbestand angepasst werden. Massnahmen zur Bestandeserhaltung sowie Neu- und Wiederansiedlungen von Muscheln und Krebsen sind in eigenen Konzepten geregelt.

1.5 Reporting und Erfolgskontrolle

Ob ein Besatz erfolgreich ist, sollte möglichst überprüft werden. Erfolgskontrollen sollten mehrere Jahre dauern und gut durchdacht sein – um andere Faktoren, welche den Fischbestand ebenfalls beeinflussen, ausschliessen zu können (siehe auch Synthesebericht 2025 von Aquabios).

2. Ziele Fischbesatz

Die Fischbesatzziele haben sich seit 2011 nicht wesentlich verändert:

- Erhaltung von Fischarten, welche ursprünglich (vor Eintreten der Zivilisationseinflüsse) im betreffenden Gewässer vorkamen und sich heute nicht mehr oder nur mangelhaft natürlich fortpflanzen können – sofern der Lebensraum noch den Ansprüchen der jeweiligen Fischart entspricht.
- Wiederaufbau eines Fischbestandes nach akutem Fischsterben (Verschmutzung, Trockenheit etc.), sofern eine natürliche Wiederbesiedlung nicht möglich ist.
- Wiederansiedlung von Fischarten in Gewässern, deren Eigenschaften den Ansprüchen der jeweiligen Fischart entsprechen und die nicht auf natürlichem Weg wiederbesiedelt werden können (dies können Gewässer sein, in denen Fischarten ursprünglich vorgekommen sind oder die durch äussere Faktoren, wie z.B. Klimawandel, bedingt neu den entsprechenden Lebensraum aufweisen).
- Erhaltung der Fischerei mit der Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fischbestände

Der Besatzplan sieht in folgenden Fällen weiterhin keinen Besatz vor oder lehnt diesen ab:

- Für Fischarten mit selbsterhaltenden Beständen
- Für Fischarten, die trotz nachgewiesener, erfolgreicher natürlicher Fortpflanzung eine abnehmende Bestandesentwicklung aufweisen (Der Engpass ist nicht die Fortpflanzung. In diesen Fällen müssen andere Massnahmen ergriffen werden)
- Besatz mit fangfähigen Fischen
- Besatz mit standortfremden oder nichteinheimischen Fischarten
- Übermässiger Besatz von Arten, welche Bestände anderer Arten gefährden könnten
- Besatz in Fliessgewässer, die natürlicherweise keinen Fischbestand aufweisen

3. Grundsätze des Besatzes in den unterschiedlichen Gewässern

Aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre und den bereits 2011 formulierten Zielen beim Fischbesatz sind nur wenige Besatzmassnahmen vorgesehen. Die Gründe für und gegen Besatzmassnahmen mit entsprechendem Fazit von hauptsächlich fischereilich interessanten Arten werden in den folgenden Kapiteln gegliedert nach Gewässersystem erläutert.

3.1 Flüsse (Rhein, Aare, Reuss, Limmat)

Die Flüsse weisen natürlicherweise sehr artenreiche Fischbestände auf. Früher waren ihre Lebensräume vielfältig, verzweigt und vernetzt. Seit dem 19. Jahrhundert sind die Flusslebensräume im Aargau weitläufig kanalisiert und eingeengt. Die Kraftwerke mit ihren Stauhaltungen teilen den Fluss in eine Abfolge von Stauseen und mehr oder minder kurzen Fließstrecken auf und die Fischwanderung ist weiterhin stark eingeschränkt, trotz aller Bemühungen im Rahmen der Sanierung Fischgängigkeit. Der fehlende oder mangelhafte Geschiebetrieb führte zum Verschwinden vieler Laichhabitatem für kieslaichende Fischarten wie die Forelle, Äsche und Nase und die Seitenbäche sind oft schlecht oder nicht mit dem Fluss vernetzt und teilweise stark verbaut. Zusätzlich sind die Flüsse besonders stark vom Klimawandel und damit steigenden Wassertemperaturen betroffen, was den wärmebedürftigen und / oder wärmetoleranteren Fischarten einen Vorteil gegenüber den kältebedürftigen Arten wie Äsche und Forelle verleiht. Eine Verschiebung des Artenspektrums ist in vollem Gange und kann durch Besatzmassnahmen nicht gestoppt werden.

Äsche: Die Äschenbestände sind in den letzten Jahren in den meisten Teilen der Schweiz vor allem aufgrund der steigenden Wassertemperaturen drastisch geschrumpft. Lokal dürften auch fischfressende Vögel zum rasanten Rückgang beigetragen haben. Besatzmassnahmen wurden seit 2015 im Aargau aufgrund einer durchgeführten Erfolgskontrolle grundsätzlich keine mehr vorgenommen. Die Erfolgskontrolle zeigte, dass die in den Flüssen gefangenen Äschen genetisch unterschiedlich zu denen aus den Fischzuchten waren und Aare, Reuss, Limmat und Rhein unterschiedliche Äschenpopulationen beherbergen. Entsprechend wurden 4 Bewirtschaftungseinheiten definiert.

Fazit für den Fischeinsatz:

Die Wiederansiedlung von Äschen in geeigneten Bereichen, Seitengewässern und Zuflüssen von Aare, Rhein, Limmat und Reuss wird durch die Fischereifachstelle geprüft. Nach Möglichkeiten sind die Bewirtschaftungseinheiten einzuhalten. Aufgrund der kritischen Lage der Äschenbestände wird deren Umsetzung jedoch nicht überall möglich sein. Nach Möglichkeiten sind Transfers mit unterschiedlichen Altersklassen aus den letzten bekannten Beständen (z.B. Rothkanal) gegenüber Nachkommen aus Fischzuchten zu bevorzugen, um Zuchteffekte zu vermeiden.

Atlantischer Lachs: Die Wiederansiedelung des Lachses im Rhein ist ein Ziel der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR). Seit 2006 beteiligt sich neben den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auch der Kanton Aargau an der Wiederansiedelung des Lachses. Vor einigen Jahren ist auch der Kanton Zürich dazugestossen. Bis heute ist der Rhein leider noch nicht frei passierbar. Auch das gesetzte Ziel, dass bis 2027 alle Hindernisse durchwanderbar sind, wird verfehlt werden. Aktuell wird die Wiederansiedelung des Lachses vom Bund evaluiert.

Fazit für den Fischeinsatz:

Besatz erfolgt gemäss Wiederansiedlungskonzept Lachs vom Bund je nach Verfügbarkeit mit (angefütterten) Brütlings und / oder Vorsömmerlingen in den Rhein oder in Seitengewässer (April–Juni). Die Besatzfische stammen von rückkehrenden Lachsen aus dem Rhein ab und werden hauptsächlich in Fischzuchten in der Schweiz (Kanton Basel-Land und Kanton Zürich) und in Frankreich (Petite Camargue) produziert und herangezogen. Ein Grossteil der Besatzfische ist genetisch markiert.

Forelle: Die Flüsse im Kanton Aargau waren bis vor einigen Jahren fischereilich wichtige Forellengewässer. Wurden sie damals grösstenteils noch zur Äschenregion gezählt, so sind sie heute durch den Klimawandel Gewässer der Barben- und Brachsmenregion, in denen andere Fischarten als die Forelle dominieren. Trotz langjähriger Besatzmassnahmen ist die Forelle in den Flüssen selten geworden. Als

kältebedürftige Art zählt sie wie die Äsche zu den Verlierern des Klimawandels, findet jedoch noch viele Lebensräume in den kühleren Bächen. Ein Forellenbesatz aus ökologischen Gründen ist in den Flüssen nicht sinnvoll.

Fazit für den Fischeinsatz:

Forellenbesätze in Flüssen werden durch die Fischereifachstelle keine mehr getätigt und / oder finanziell unterstützt. Ein Ertrags- oder Kompensationsbesatz durch die Pächterinnen und Pächter kann von der Fischereifachstelle bewilligt werden, sofern das Risiko für eine Beeinträchtigung der natürlichen Fischpopulationen durch die Besatzmassnahmen auf ein Minimum reduziert werden kann. Für Besatzmassnahmen sind möglichst juvenile Forellen aus der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit zu entnehmen und in der Fischzucht zu adulten Tieren heranzuziehen, welche als Elterntiere für Besatzfische verwendet werden können. Alternativ können über einen längeren Zeitraum auch einzelne adulte Forellen zum Aufbau eines Elterntierstammes entnommen werden. Jährliche Laichfischfänge werden aufgrund des negativen Einflusses auf die Wildpopulationen keine mehr durchgeführt. Massfischbesätze sind keine vorgesehen.

Hecht: Der Hecht kommt in den Flüssen in ruhigeren Bereichen vor. Aufgrund der durchgeführten Erfolgskontrolle ist davon auszugehen, dass die natürliche Fortpflanzung funktioniert, Besatzhechte aus dem Hallwilersee konnten in den Flüssen nicht nachgewiesen werden. Die letzten Hechtbesätze in den Flüssen erfolgten 2016.

Fazit für den Fischeinsatz:

Da es sich beim Hecht um sich selbst erhaltende Populationen handelt, wird auf einen Einsatz in die Flüsse im Kanton Aargau auch weiterhin verzichtet.

Zander: Der Zander gehört gemäss Bundesgesetz über die Fischerei zu den landesfremden Fischarten, ist also in der Schweiz ursprünglich nicht heimisch. Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, Anhang 2, dürfen Zander in Biotope mit heutiger Anwesenheit und ohne negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie eingesetzt werden. Die Art ist im Aargau in geringen Beständen vorhanden. Frühere Besatzmassnahmen hatten keinen Einfluss auf die Fangzahlen, der Besatzerfolg ist äusserst fraglich.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Einsatz von Zandern in die Flüsse im Kanton Aargau wird auch weiterhin verzichtet.

Nase: Die Bestände der Nase in den Flüssen sind weiterhin gering, jedoch stabil. Die letzten Nasenbesätze wurden 2011 in Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getätigt.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Einsatz von Nasen in die Flüsse im Kanton Aargau wird verzichtet. Sollten sich die Bestände verschlechtern, können lokale Wiederansiedlungsmassnahmen geprüft werden.

Aal: Der Aal wird in der Schweiz mittlerweile als "vom Aussterben bedroht" gelistet. Der Aal ist ein katadromer Wanderfisch, d.h. er laicht im Meer und steigt dann in den Jugendphase in Fließgewässer auf. Die Probleme für den Aal liegen bei der Wanderung (Abwanderung durch die Turbinen der Kraftwerke endet oft tödlich) und der Überfischung an der Nordseeküste und im unteren Rhein.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Einsatz von Aalen in die Flüsse im Kanton Aargau wird verzichtet.

Strömer: In Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Stadt wurde der Strömer im Hochrhein und an der Aare vereinzelt gefördert. Der Strömer ist im Kanton Aargau nach wie vor sehr selten. Initialbesätze sind nötig.

Fazit für den Fischeinsatz:

Einzeleinsätze in Rhein und Aare in Zusammenarbeit mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind möglich, der Fokus soll jedoch auf die Zuflüsse gelegt werden.

Übrige Fischarten: Für die meisten Cypriniden (karpfenartige Fische) kann von einer erfolgreichen natürlichen Fortpflanzung ausgegangen werden. Rückläufige Bestände sind auf die Verschlechterung der

Lebensräume (fehlende Laichgebiete oder Jungfischhabitate, fehlende Rückzugsmöglichkeiten) oder auch auf die starke Präsenz von Prädatoren zurückzuführen. Die Besatzfische kommen in der Regel aus Zuchtanstanlagen im Ausland, was aus ökologischer und populationsgenetischer Sicht problematisch ist.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Einsatz von Cyprinidenarten in die Flüsse im Kanton Aargau wird verzichtet.

3.2 Bäche

Viele Bäche sind mehr oder weniger stark verbaut, was zu eingeschränkten oder lokal nicht mehr vorhandenen Laichhabitaten führt. Weiter hat sich durch die massiven Einflüsse unserer Zivilisation (Flächenversiegelung, Verdichtung der Landwirtschaftsflächen, Abwassereinleitungen) der Wasserhaushalt und die Wasserqualität in den meisten Bächen nachteilig verändert.

Bei den meisten Bächen handelt es sich um Forellengewässer. Die grösseren Talbäche wie zum Beispiel Wigger, Wyna, Aabach, Furtbach und Sissle gehören zur Äschen- oder Barbenregion. Entsprechend unterschiedlich ist die Artenzusammensetzung. Beispiele für sommerwarme Fliessgewässer sind die Suhre (Ausfluss Sempachersee) und der Aabach (Ausfluss Hallwilersee). Die Zusammensetzung der Fischarten in solchen Gewässern sowie in Bächen, welche mit einem Fluss gut vernetzt sind (z.B. Sengelbach, Steinerkanal, Wigger, Giessen, verschiedene Seitengewässer der Reuss), weisen (zumindest im Mündungsbereich) einen ähnlich vielfältigen Fischbestand wie die Flüsse auf.

Forellen: 2015 wurden im ganzen Kanton Aargau Laichgruben von Forellen kartiert. Trotz all den negativen Einflüssen konnte in den meisten Bächen eine natürliche Fortpflanzung nachgewiesen werden. Die Auswertungen der Erfolgskontrollen (Aquabios 2025) zeigen, dass ob mit oder ohne Besatz in etwa das gleich grosse Defizit bei den Forellendichten besteht und dass die Umweltbedingungen (Wassertemperatur und Abfluss) mehr Einfluss auf die vorherrschenden Forellenbestände haben als Besatzmassnahmen.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Einsatz von Forellen in den Bächen im Kanton Aargau wird verzichtet, sofern keine Situation vorliegt, die einen Besatz aus ökologischen Gründen erfordert (siehe Entscheidungshilfe im Anhang, Kapitel 2 "Vorgehen bei der Evaluation eines ökologisch motivierten Forellensatzes"). Für Wiederansiedlungen bei fehlender Gewässervernetzung sind möglichst Translokationen von juvenilen Fischen aus nahen, ökologisch ähnlichen Gewässern vorzunehmen.

Andere Fischarten und Bachneunaugen: Wiederansiedlungen mit Kleinfischarten wie Groppe, Bartgrundel, Gründling, Schneider, Elritze und Störmer werden mit Einzeleinsätzen durchgeführt. Sie laufen über entsprechende Projekte Einzeleinsätze mit Äschen können in geeigneten Seitengewässern der Flüsse durchgeführt werden.

Krebse und Muscheln: Einheimische Flusskrebse und Grossmuscheln sind aufgrund von Gewässer verschmutzungen, Krankheiten oder unsachgemässen wasserbaulichen Massnahmen aus verschiedenen Gewässern verschwunden. Nach Behebung der entsprechenden Defizite können diese Gewässer neu besiedelt werden. Das Besatzmaterial für Muscheln und Krebse ist knapp und Prioritäten müssen gesetzt werden. Wiederansiedlungen mit Steinkrebs, Dohlenkrebs, Edelkrebs oder Grossmuschelarten erfolgen im Rahmen der entsprechenden Projekte.

3.3 Hallwilersee

Der Hallwilersee weist einen dem Lebensraum entsprechenden Fischbestand auf. Die gewässertypischen Fischarten können sich selbständig fortpflanzen. Die Ausnahme ist der Hallwilersee-Felchen („Balle“). Fischereilich genutzt werden hauptsächlich Felchen, Egli, Hecht und Rotauge. Der einst sehr grosse Edelkrebsbestand ist aufgrund der Krebspest zusammengebrochen. Auch der in den 90er Jahren häufige Galizierkrebs ist heute verschwunden. Der amerikanische Kamberkrebs hat sich niedergelassen und verhindert eine Besiedlung mit Edelkrebsen (Krebspest).

Felchen: Der Felchenbestand lässt sich zurzeit nur mit Besatzmassnahmen aufrechterhalten. Die Felcheneier sterben aufgrund des Sauerstoffmangels am Seegrund immer noch ab. Nachgewiesenermassen stammen rund 90% der gefangen Felchen aus den Besatzmassnahmen, welche von den 3 Netzfischern vorgenommen werden und vertraglich geregelt sind. Aufgrund der Erkenntnisse zum reduzierten Wachstum der Felchen bei zu hohen Besatzdichten wurde der Felchenbesatz mengenmässig beschränkt.

Fazit für den Fischeinsatz:

Der Felchenbesatz mit aus dem Laichfischfang gewonnen (angefütterten) Brütlings wird wie bisher weitergeführt. Stand Oktober 2025 dürfen jährlich maximal 10 Millionen Felchenbrütlings in den Hallwilersee eingesetzt werden. Die Anzahl kann auf Basis von im Felchenmonitoring gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden.

Hecht: Der Besatzerfolg vom Hecht im Hallwilersee wurde überprüft. Die neusten Auswertungen zeigen, dass es sich bei der Hechtpopulation um eine sich selbst erhaltende Population handelt und geht davon aus, dass es sich bei den Besatzmassnahmen um einen Ersatz von natürlich verlaichten Hechten handelt und nicht um eine Vergrösserung des Hechtbestands.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Einsatz von Hechten in den Hallwilersee wird in Zukunft verzichtet, da es sich um eine sich selbst erhaltende Population handelt. Zusätzlich führt der Hechtlachfischfang mittels Reusen im Schilf zu unnötigen Störungen in besonders sensiblen Bereichen des Hallwilersees während der Brutzeit der Vögel.

Sollte sich der Hechtbestand aufgrund des Besatzstopps in den ersten 5 Jahren der Pachtperiode 2026–2033 negativ entwickeln, kann eine Wiederaufnahme der Besatznahmen in Betracht gezogen werden.

Seeforelle: Der Hallwilersee weist einen bescheidenen Seeforellenbestand auf, welcher ursprünglich auf Besatzmassnahmen basiert. Genetische Untersuchungen zeigen, dass heute ein Grossteil der Forellen aus dem Aabach (Seeeinlauf) und dem Dorfbach Meisterschwanden stammen, wo sie sich selbst fortpflanzen.

Fazit für den Fischeinsatz:

Auf einen Forellenbesatz wird verzichtet. Die Durchgängigkeit für laichbereite Seeforellen wird verbessert.

Übrige Fischarten: Die natürliche Fortpflanzung ist gegeben. Besatz ist nicht erforderlich.

Krebse: Ein Edelkrebsbesatz ist aufgrund der Präsenz von mindestens einer amerikanischen Krebsart nicht sinnvoll.

4. Herkunft der Fische

Fische: Für Fliessgewässer und Seen sind grundsätzlich möglichst Fische aus dem betreffenden Einzugsgebiet und ähnlichen Gewässern zu verwenden. Wann immer möglich sind Fischbesätze mittels Fischtransfers zu bevorzugen, um Zuchteffekte zu vermeiden. Bei Entnahmen von Jungfischen aus anderen Gewässern ist zu beachten, dass maximal 50% der Jungfische entnommen werden dürfen.

Im Falle eines Aufbaus eines Elterntierstammes in einer Zucht sind ebenfalls juvenile Fische aus einem ähnlichen Gewässer der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit zu entnehmen und in der Fischzucht zu adulten Tieren heranzuziehen, welche dann einige Jahre als Elterntiere verwendet werden können. Auf Laichfischfänge wird, ausser im Falle der Felchen im Hallwilersee, aufgrund des negativen Einflusses auf die Wildpopulationen verzichtet.

Krebse: Edelkrebse werden aus guten Edelkrebsbeständen im Kanton Aargau bezogen. Eingesetzt werden kleinere Adulttiere. Für den Besatz mit Stein- und Dohlenkrebsen werden entweder Adulttiere oder von Muttertieren aufgezogene Jungkrebse (halbjährig) verwendet. Die Einsätze erfolgen im Spätsommer/Herbst.

Muscheln: Zur Förderung und Wiederansiedlung von Grossmuscheln (z. B. Bachmuschel) in geeigneten Gewässern werden Umsiedlungen von adulten Tieren aus Wildbeständen, eine gezielte Ex-situ-Nachzucht sowie der Besatz mit glochidieninfizierten Wirtsfischen eingesetzt.

5. Anhang

5.1. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Fischerei (vom 21. Juni 1991)

Art. 3 Bewirtschaftung

¹ Die Kantone regeln die nachhaltige Nutzung der Bestände und sorgen dafür, dass

- die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse erhalten bleibt;
- die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden.

² Sie erlassen insbesondere Bestimmungen über:

- die erlaubten Fanggeräte und ihre Verwendung;
- die erlaubten Hilfsgeräte;
- den Fang von Köderfischen;
- den Fang von Fischnährtieren;
- den Besatz von befischten Gewässern;
- das Recht, die Ufer zur Ausübung der Fischerei zu begehen.

Art. 6 Fremde Arten, Rassen und Varietäten

¹ Eine Bewilligung des Bundes brauchen:

- das Einführen und das Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen;
- das Einsetzen standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass:

- die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und
- keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

⁴ Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische abgegeben oder verwendet werden.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (vom 24. November 1993)

Art. 6 Begriffe

¹ Als landesfremde Fische und Krebse gelten Arten, Rassen und Varietäten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind.

² Als standortfremd gelten:

- Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet nach Anhang 1 als ausgestorben gelten;
- Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet natürlicherweise nicht vorkommen;
- Fische und Krebse nach Anhang 1, die mit der Population ihres Einsatzortes genetisch nicht ausreichend verwandt sind.

³ Als Aquarienfische gelten Fische und Krebse, die:

- ausschliesslich in Aquarien eingesetzt werden, deren allfälliger Auslauf in eine Kanalisation mit Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage mündet; und
- weder als Köderfische noch als Speisefische oder -krebse genutzt werden.

⁴ Als Gartenteiche gelten kleine künstliche Gewässer ohne Zu- und Abfluss, in denen keine Fische oder Krebse gehalten werden, die als Köderfische oder als Speisefische oder -krebse genutzt werden.

⁵ Als Einsetzen gilt jedes Einbringen von Fischen und Krebsen in natürliche oder künstliche, öffentliche oder private Gewässer, einschliesslich Fischzuchtanlagen, Gartenteiche und Aquarien.

Art. 9 Verfahren

- ¹ Die Bewilligung für das Einführen und nachfolgende Einsetzen landes- oder standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen richtet sich nach Artikel 12 der Artenschutzverordnung vom 18. April 2007.
- ² Eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt (Bundesamt) ist erforderlich für das Einsetzen landes- und standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen.
- ³ Die Bewilligungsgesuche für das Einsetzen müssen der kantonalen Behörde mit begründetem Antrag eingereicht werden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das Bundesamt weiter.

Art. 17a

- ¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung und die Fischereiabkommen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht dem Bund überträgt.

Fischereigesetz Kanton Aargau (vom 20.11.2012)

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Gesetz regelt die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei in oberirdischen öffentlichen und privaten Gewässern.
- ² Es gilt für einheimische Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln sowie Fischnährtiere und bezweckt insbesondere, deren
 - a) Bestand, Lebensräume sowie natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie Konflikte zwischen deren Schutz und anderen Interessen zu vermeiden,
 - b) bedrohte Arten und Rassen sowie Lebensräume zu schützen.
- ³ Für Fisch- und Krebszuchtanlagen sowie für diejenigen künstlich angelegten privaten Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern nicht auf natürliche Weise gelangen können, gelten nur die §§ 21 und 29–31. Für Fisch- und Krebszuchtanlagen gilt zusätzlich § 20.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

- ¹ Der Kanton überwacht die Bestände an Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zum Schutz und zur Beeinflussung der Bestände fest, insbesondere das Konzept und den Plan für das Einsetzen in die Gewässer (Besatz).
- ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
 - a) die erlaubten Fangmethoden, Fanggeräte und Hilfsgeräte,
 - b) den tierschutzgerechten Umgang mit gefangenen Fischen, Rundmäulern, Krebsen und Muscheln,
 - c) die Schonzeiten und Fangmindestmasse,
 - d) den Besatz und die Nachzucht nach ökologischen Kriterien,
 - e) die Schaffung von Schongebieten dort, wo der Schutz der Fisch-, Rundmäuler-, Krebs- und Muschelbestände es erfordert.
- ³ Das zuständige Departement kann Sonderfänge in Gewässern bewilligen oder selbst vornehmen für
 - a) fischereiwirtschaftliche Zwecke wie Laichfischfang oder Abfischen von Aufzuchtgewässern,
 - b) das Abfischen vor technischen Eingriffen oder bei Fischkrankheiten,
 - c) Bestandeskontrollen,
 - d) fischbiologische Untersuchungen,
 - e) Massnahmen im Rahmen des Arten- und Tierschutzes.
- ⁴ Das zuständige Departement führt die Fischereistatistik.

Fischereiverordnung Kanton Aargau (vom 12. Dezember 2012)

§ 18 3. Besatz und Nachzucht (§ 17 AFG)

- ¹Für den Besatz und die Nachzucht sind Fische entsprechend ihrem Lebensraum und ihrem Einzugsgebiet zu verwenden.
- ² Die Fachstelle erstellt ein kantonales Besatzkonzept und einen jährlichen Besatzplan.
- ³ Der Besatz erfolgt gemäss Besatzplan unter Aufsicht und gemäss den Weisungen der Fachstelle. Ausnahmen sind durch die Fachstelle zu bewilligen.

- ⁴ Der Besatz in Bächen, Weihern und im Hallwilersee erfolgt durch die Pächterinnen und Pächter der betreffenden Fischereireviere.
- ⁵ Der Besatz in Rhein, Aare, Reuss und Limmat erfolgt durch die Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Pächterinnen und Pächtern der betreffenden Fischereireviere.
- ⁶ Die Kosten für den Besatz in Bächen und Weihern tragen die Pächterinnen und Pächter der betreffenden Fischereireviere; jene für den Besatz in Rhein, Aare, Reuss und Limmat trägt der Kanton.
- ⁷ Der Besatz in Gewässerabschnitten mit bestehenden privaten Fischereirechten erfolgt durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Übereinkunft über den Fischfang im Hallwilersee (vom 27.10.2021)

§ 10 Bewirtschaftung

- ¹ Die Fischereibehörden beider Kantone legen gemeinsam Art und Umfang der erforderlichen Bewirtschaftungsmassnahmen und deren Finanzierung fest.
- ² Die Fischereibehörde des Kantons Aargau koordiniert die Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen.

§ 12 Laichfischfang

- ¹ Die Fischereibehörde des Kantons Aargau stellt in Absprache mit der Fischereibehörde des Kantons Luzern Bewilligungen für den Laichfischfang aus.

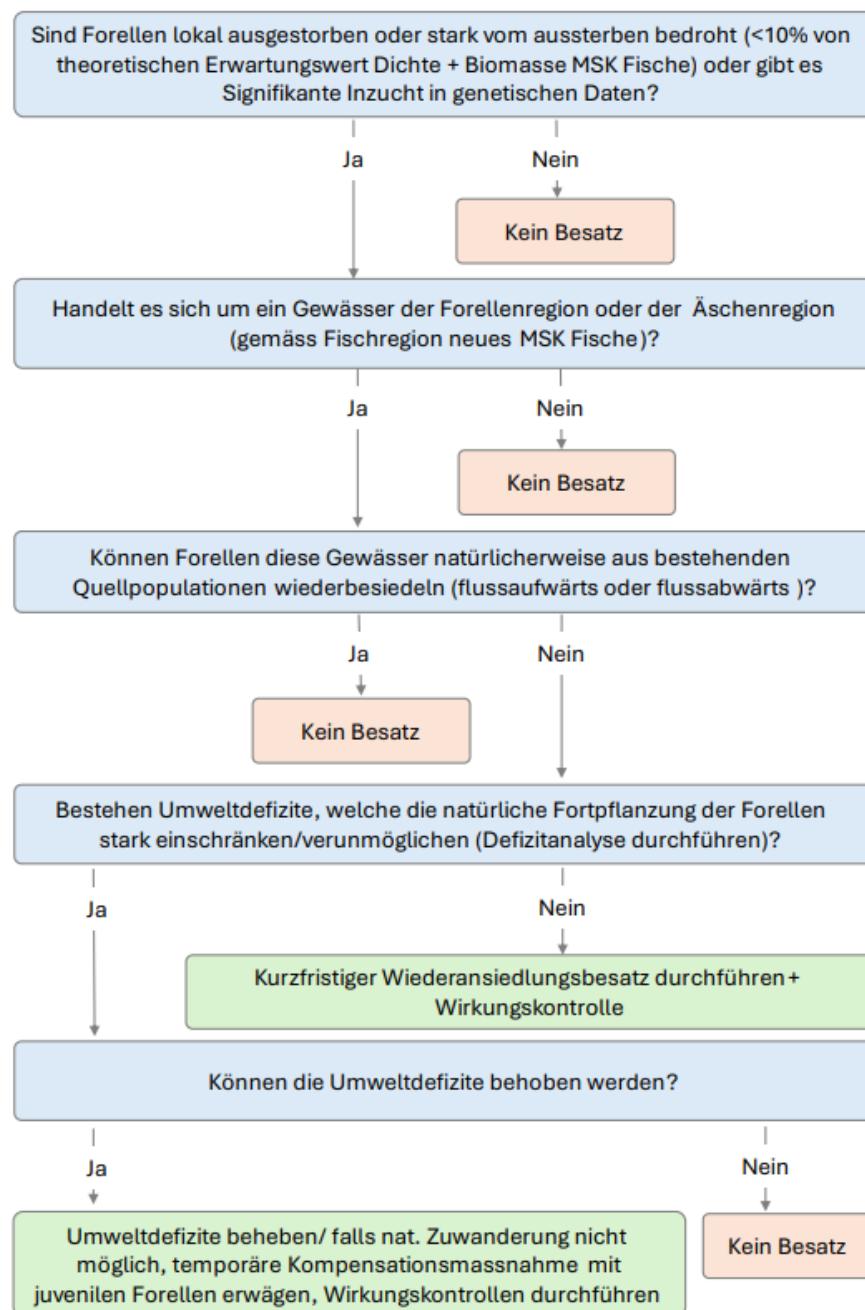
§ 13 Brut- und Aufzuchtanlagen

- ¹ Die Kantone Aargau und Luzern können Fischbrut- und Aufzuchtanlagen betreiben oder betreiben lassen.
- ² Die Jungfische aus diesen Anlagen werden im Hallwilersee oder in seinem natürlichen Einzugsgebiet eingesetzt. Ausnahmen erfordern Bewilligungen der dafür zuständigen Fischereibehörden.

2. Entscheidungsgrundlagen Forellenbesatz

Abbildung 1: Vorgehen bei der Evaluation eines ökologisch motivierten Forellenbesatzes.

Forellenbesatz aus ökologischen Gründen



Quelle: Nachhaltige Besatzbewirtschaftung der Forellen im Kanton Aargau – Wie weiter nach dem Besatzstopp von 2018? (Aquabios 2025)